

Rentner unter Beobachtung des Finanzamts

Neues Gesetz ermöglicht bessere Kontrolle der Einkünfte von Rentnern

Auch Rentner sind künftig nicht mehr sicher vor dem Fiskus! Für viele Ruheständler wurde bisher die Steuerakte nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen. Doch aufgrund des seit 2005 geltenden Alterseinkünftegesetzes werden künftig wieder mehr Rentner von der Besteuerung erfasst. Das Alterseinkünftegesetz regelt eine neue Rentenbesteuerung mit umfangreichen Kontrollmaßnahmen. Folgende Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Identifikationsnummer

Gemäß § 139b Abs.1 der Abgabenordnung (AO) erhält künftig jede natürliche Person - so auch jeder Rentner - vom Bundesamt für Finanzen einmalig eine Identifikationsnummer nachdem die Einwohnermeldebehörden personenbezogene Daten der Bürger an das Bundesamt übermittelt haben. Beim Bundesamt für Finanzen werden dann zu der jeweiligen Identifikationsnummer folgende Daten gespeichert:

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordensnamen / Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift
- zuständige Finanzbehörden
- Sterbetag.

Die Identifikationsnummer gilt lebenslang und wird nicht gelöscht. Sie ist der erste Schritt und die Basis für die Zuordnung von weiteren besteuierungsrelevanten Daten, insbesondere

- für das Mitteilungsverfahren bezüglich Renten
- für die Zuordnung der Erkenntnisse über inländische Konten und Depots.

Auf Nachfrage beim Bundesamt für Finanzen wurde kein Datum für die erstmalige Zuteilung der Identifikationsnummer genannt. Es wurde darauf verwiesen, dass der exakte Zeitpunkt hierfür vom Bundesministerium der Finanzen per Rechtsverordnung bekannt gegeben wird. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Rentenbezugsmitteilungen

§ 22a Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Sendung von Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle. Erstmals für das Jahr 2005 müssen die staatlichen Rentenversicherer, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die privaten Versicherer ihre Rentenzahlungen in sog. Rentenbezugsmitteilungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher bekannt als Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) übermitteln.

Folgende Daten werden übertragen:

- die Identifikationsnummer und die damit verknüpften Daten
- der genaue Betrag der Rente

- der Beginn und das Ende des Rentenbezugs.

Das Gesetz sieht erstmalig eine Mitteilungspflicht bis zum 31. Mai des Folgejahres vor. Danach müssten die Rentendaten für 2005 bis zum 31. Mai 2006 übermittelt werden. Jedoch heißt es in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24.02.2005, dass abweichend von diesem im Gesetz genannten Termin das Bundesamt für Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung bekannt geben wird. Dieser Termin wird wohl nicht vor Zuteilung der vorgenannten Identifikationsnummer liegen, da eben diese Identifikationsnummer auch Bestandteil der Rentenbezugsmitteilungen sein soll.

Nachdem die Daten aus den Rentenbezugsmitteilungen bei der zentralen Stelle („Deutsche Rentenversicherung Bund“) zusammengefasst wurden, erfolgt eine Übermittlung der Daten an die Finanzämter.

Interne Steuerveranlagung ohne Abgabe einer Steuererklärung möglich
Auf diese Weise erfährt der Fiskus auch für zurückliegende Zeiträume von einem entsprechenden Rentenbezug. Dadurch wird die Steuerpflicht vieler Rentner erstmals offen-kundig. Denn aufgrund der automatisch mitgeteilten Daten hat nun das Finanzamt die Möglichkeit, zunächst intern eine rechnerische Steuerveranlagung durchzuführen. Es kann somit feststellen, ob und gegebenenfalls wie viel Steuern auf die Renten zu erheben sind. Stellt das Finanzamt eine Steuerlast fest, wird es vom Steuerpflichtigen eine Steuererklärung anfordern. Mit der Steuererklärung werden dann zugleich auch alle weiteren Einkünfte abgefragt.

Von der Neuregelung betroffen sind also Rentner

- die bisher schon steuerpflichtig waren, aber keine Steuererklärung abgegeben haben;
- die auf Grund des Alterseinkünftegesetzes erstmals steuerpflichtig werden, weil ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegen.

Künftige Rentenbesteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz

Das Bundesverfassungsgericht hatte in 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz unvereinbar ist. Der Gesetzgeber hat deshalb das bereits zum 1.1.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz geschaffen. Kernpunkt des neuen Gesetzes ist die Umstellung des bisherigen Systems der sog. vorgelagerten Besteuerung auf das neue System der sog. nachgelagerten Besteuerung.

Die bisherige vorgelagerte Besteuerung war dadurch gekennzeichnet, dass die Beiträge zum Aufbau der Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen geleistet werden mussten, dafür aber die späteren Rentenzahlungen weitgehend steuerfrei blieben. Lediglich der sog. Ertragsanteil der Rente wurde besteuert. Dieser war abhängig von dem Lebensalter des Rentners bei Rentenbeginn. Bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren betrug der Ertragsanteil z.B. 27 %.

Das System der nachgelagerten Besteuerung hingegen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Beiträge zur Altersversorgung aus un versteuerten

Mitteln geleistet werden, die späteren Rentenzahlungen aber dann in vollem Umfang der Steuer unterworfen werden.

Der Übergang zwischen den beiden Systemen erfolgt schrittweise. Dies bedeutet für Erwerbstätige in der Übergangszeit, dass die Beiträge zur Altersvorsorge stufenweise immer weiter von der Besteuerung freigestellt werden. Im Gegenzug erfolgt für Rentner eine stufenweise Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der ausbezahlten Renten. Die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils ist abhängig vom Beginn des Rentenbezugs. So beträgt der steuerpflichtige Rentenanteil bei Rentnern, die sich bereits im Ruhestand befinden (so genannte Bestandsrentner) oder im Jahr 2005 in den Ruhestand treten nunmehr 50 %.

Diese Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils ist dafür verantwortlich, dass nunmehr wesentlich mehr Rentner zu Einkommensteuerzahlungen herangezogen werden.

Praxisbeispiel:

Ein Rentner erhält seit seinem 65. Lebensjahr eine monatliche Rente von 1.500 Euro, jährlich also 18.000 Euro. Bisher waren 27% davon, also 4.860 Euro steuerpflichtig. Ab 2005 werden nunmehr 50% von 18.000 Euro, das sind 9.000 Euro steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil hat sich also um 4.140 Euro erhöht.

Hinzu kommt, dass künftige Rentenanpassungen, unabhängig vom Jahr des Rentenbeginns, zu 100 % steuerpflichtig sind.

Praxisbeispiel:

Der Rentner aus dem vorgehenden Beispiel erhält im Jahr 2010 infolge Rentenerhöhungen nunmehr jährlich insgesamt 20.000 Euro Rente (gegenüber 18.000 Euro Rente in 2005). Im Jahr 2010 sind nunmehr steuerpflichtig die 50% aus der Rente 2005 (= 9.000 Euro) und 100% der Rentenanpassung 2010 (= 2.000 Euro), insgesamt also 11.000 Euro. Der steuerpflichtige Rentenanteil hat sich also um die Rentenerhöhung gesteigert.

Ob ein Rentner dann tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen hat, hängt davon ab, ob nach Durchführung einer Steuerveranlagung das zu versteuernde Einkommen den sogenannten Grundfreibetrag von derzeit 7.664 Euro (bei Ehepaaren 15.328 Euro) überschreitet. Da künftig – wie oben beschrieben – ein größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung mitzählt, werden in den Fällen, in denen bisher schon Einkommensteuer zu entrichten war, nunmehr höhere Steuern zu zahlen sein. In den Fällen, in denen der Grundfreibetrag bereits nahezu ausgeschöpft wurde, werden sich erstmalig Zahlungen zur Einkommenssteuer ergeben.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob ein Rentner tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen hat, ist die Höhe seiner weiteren Einkünfte (z.B. Zins- und Dividendeneinkünfte und/oder Vermietungseinkünfte). Diese sind – wie bei Erwerbstätigen auch – steuerpflichtig. Da bekanntermaßen bei deren Berechnung viele Einzelheiten zu beachten sind, sollten Sie sich an Ihren steuerlichen Berater wenden, um zu erfahren, in wie weit Sie künftig von der neuen Rentenbesteuerung betroffen sind.

Mindestens genauso wichtig ist eine professionelle Beratung in den Fällen, in denen die weiteren Einkünfte dem Finanzamt bisher unbewusst (etwa aufgrund der weit verbreiteten, aber unrichtigen Meinung, als Rentner sei man automatisch nicht steuerpflichtig, wenn das Finanzamt nicht zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert) oder bewusst verschwiegen wurden. Denn durch die seit 1.4.2005 geschaffene neue Möglichkeit des Kontenabrufverfahrens bestehen für die Finanzämter weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Konten und Depots bei Geldinstituten. Lesen Sie hierzu auch unseren Beitrag „Steuerstrafrechtliche Konsequenzen für Rentner“.

Autor: RA Christian Sander

Tätigkeitsschwerpunkte:

Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerstrafrecht

E-Mail:

Christian.Sander@Pischel.info

Kanzlei Pischel & Kollegen

Götzstr. 11, 80809 München

www.KanzleiPischel.de